

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig in seiner Sitzung vom 24.10.2023 die 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

#### **§ 1 Änderung des Satzungstextes**

**Die Überschrift von § 3a sowie § 3a Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 3a**

##### **Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum**

- (1) Sitzungen des Gemeinderats sowie die der beratenden und beschließenden Ausschüsse können gemäß den Vorgaben des § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

**§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60 000 €, aber nicht mehr als 250 000 € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10 000 €, aber nicht mehr als 50 000 € im Einzelfall.

## § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
  - Beamten der Besoldungsgruppen A 9 - 11,
  - Erziehern ab der Entgeltgruppe TVöD-S.u.E. S 9 (sofern es sich um Einrichtungsleitungen oder deren Stellvertretung handelt),
  - Angestellten der Entgeltgruppen TvöD- VKA E 9-10 (Verwaltung),
  - Angestellten der Entgeltgruppen TV-V 9-10 (SWA),
- 2.2 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,  
den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen aus der Freiwilligen Feuerwehr,
- 2.3 die Beförderung von Feuerwehrangehörigen der Abteilungen Altensteig-Stadt und Altensteigdorf zum Brandmeister, Oberbrandmeister und Hauptbrandmeister,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1 000 €, aber nicht mehr als 5 000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen,
  - 2.5.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 10 000 € bis zu unbeschränkter Höhe,
  - 2.5.2 von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen der Stadt im Einzelfall mehr als 1 500 € aber nicht mehr als 25 000 € beträgt,
- 2.7 den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35 000 €, aber nicht mehr als 200 000 € im Einzelfall,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25 000 €, aber nicht mehr als 200 000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bzw. sonstige Mietangelegenheiten bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1 200 €, aber nicht mehr als 10 000 € im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung städtischer Wohnungen sowie Jagdverpachtungen,

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5 000 €, aber nicht mehr als 50 000 € im Einzelfall,
- 2.11 die personelle und sächliche Ausstattung sowie die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Regelung der Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen, den Abschluss von Verträgen über den Betrieb von Kindergärten mit den Kirchengemeinden und die Eröffnung und Schließung von Kindergruppen im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten,
- 2.12 die personelle und sächliche Ausstattung der städt. Musikschule,
- 2.13 die Durchführung von Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- 2.14 die Gestaltung der Beziehungen zu Partnerstädten,
- 2.15 die Förderung des Fremdenverkehrs und die Fremdenverkehrswerbung.
- 2.16 Vereinsangelegenheiten einschließlich der Gewährung von Zuwendungen an örtliche Vereine,
- 2.17 Angelegenheiten der Stadtkapelle einschließlich der sächlichen und finanziellen Ausstattung derselben sowie der Anstellung, Vergütung und Entlassung des Dirigenten,
- 2.18 Angelegenheiten der Erwachsenenbildung,
- 2.19 Angelegenheiten der Heimatpflege einschließlich des städt. Museums im Schloss,
- 2.20 die Verleihung der Stadtmedaille, der Sportmedaille, des Kulturpreises und des Sportpreises,
- 2.21 Angelegenheiten der Stadtbücherei einschließlich der sächlichen und personellen Ausstattung,
- 2.22 Angelegenheiten des Jugendhauses einschließlich der sächlichen und personellen Ausstattung.

## **§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

- 2.1 die Ausführung von Bauvorhaben und sonstiger Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw. Ausführungsunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250 000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Vergabebeschluss) bei einer Vergabesumme von mehr als 60 000 €, aber nicht mehr als 250 000 € im Einzelfall,
- 2.3 den Abschluss von Ordnungsmaßnahmen- und Modernisierungsvereinbarungen für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und zwar bis zum Zuschussbetrag in Höhe von 50 000 € unabhängig davon, ob es sich um Wohnbau- oder gewerbliche Vorhaben handelt. Über die abgeschlossenen Vereinbarungen ist dem Gemeinderat spätestens nach 6 Monaten zu berichten,
- 2.4 den Abschluss von Stellplatzablösungsverträgen.

## **§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60 000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10 000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
  - Erziehern der Entgeltgruppe TvöD-S.u.E. bis S 8a (ohne Einrichtungsleiter),
  - Angestellten der Entgeltgruppen TvöD-VKA bis E 8,
  - Angestellten der Entgeltgruppen TV-V bis 8,
  - Beamten der Besoldungsgruppen bis A 8.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien,

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1 000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 €,
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1 500 € beträgt, bei Vorliegen einer Insolvenz im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) bis zu einem Betrag von 500 000 €.
- 2.8 den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35 000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25 000 € im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von 1 200 € im Einzelfall, bei der Vermietung von städtischen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5 000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 Abs. 1 und 2 und 169 BauGB,
- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und die Zustimmung zu Rangrücktritten und Vorrangearäumungen, zur Abtretung von Sicherheiten, zu Neuvaluierungen sowie Eigentumswechseln, wenn es sich bei dem zu verbürgenden Darlehen um ein von der Landeskreditbank Baden-Württemberg ausgereichtes Wohnungsbaudarlehen handelt, welches innerhalb der Beleihungsgrenzen der Landeskreditbank Baden-Württemberg dinglich sichergestellt ist,
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehen, die zur Finanzierung von Wohnungen gewährt werden und aus Gründen, die weder vom Darlehensgeber noch vom Darlehensnehmer zu vertreten sind, nicht rechtzeitig sichergestellt

werden können, bis zu ihrer dinglichen Sicherstellung (Zwischenbürgschaften), soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

- 2.17 der Verkauf des Holzes aus den städtischen Waldungen,
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Juli 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Altensteig, den 25.10.2023

  
  
Gerhard Feels  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.